

eine Tradition, noch eine Organisation, noch ein depositum fidei hat. Die Kirche braucht vom Staate nichts als die Freiheit.

Wie sie diese Freiheit beansprucht, muß sie sie auch gewähren und nicht nur die Autonomie des Staates und der Gesellschaft in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kunst anerkennen, sondern auch „jenes Gebiet innerster persönlicher Tätigkeit, innerhalb dessen die Person ihre Entscheidung ganz in eigener Verantwortung zu treffen hat. Das Prinzip der ‚metaphysischen Hierarchie der Werte‘ hebt das ebenso wichtige Prinzip der Autonomie nicht auf“.

Es ist richtig, daß auch der Staat Gott zu verehren hat. Jedoch vermag er diesen Akt nur durch seine Bürger zu vollziehen. Wenn eine Homogenität der Bürger in bezug auf die Religion nicht oder nicht mehr vorhanden ist, dann ist die Neutralität ihres Staates, nicht als metaphysisches Prinzip, aber als politische Maxime, die sicherste Garantie für die Freiheit der Kirche. Im übrigen ist der irdische Teil des bonum commune Aufgabe des Staates, und so würde auch ein christlicher Regent, der sich auf dieses beschränkte, streng genommen seine Pflicht erfüllen. Der Staat kann nicht mehr tun, als daß er seinen Bürgern optimale Möglichkeiten schafft, die natürliche und übernatürliche Wahrheit zu finden. „Dies scheint für uns heute der Sinn des Satzes zu sein, daß der Staat die Wahrheit gegenüber dem Irrtum zu bevorzugen und zu begünstigen habe.“

Berufsständische Ordnung, Subsidiarität und Mitbestimmung in der holländischen Sozial- und Wirtschaftsgesetzgebung

Wir haben in der Herder-Korrespondenz (4. Jhg., H. 5, S. 232f.) schon einmal auf die holländische sozialwirtschaftliche Gesetzgebung hingewiesen, die von besonderer Bedeutung ist, weil sie echte Ansatzpunkte einer berufsständischen Ordnung enthält, das Prinzip der Subsidiarität weitgehend berücksichtigt und eine Lösung des überbetrieblichen Mitbestimmungsrechtes der Arbeiter in sozialem wie wirtschaftlichem Bereich anbietet.

Der Aufbau der Organe der neuen Wirtschaftsgesetzgebung ist in dem oben erwähnten Artikel geschildert. Wir wollen aber unsern Lesern die sehr instruktive Erörterung der Prinzipien, die dieser Gesetzgebung zugrundeliegen, nicht vorenthalten, wie sie von der holländischen Regierung der Ersten Kammer der Generalstaaten bei der Vorlage des Gesetzentwurfs gegeben worden ist.

I.

Zwei Aspekte der neuen Ordnung

Es freut die Unterzeichneten, daß so viele Mitglieder mit dem Zweck des Gesetzentwurfes einverstanden sind. Mit diesen Mitgliedern sind sie der Ansicht, daß die Organisation der gewerblichen Wirtschaft für die niederländische Volksgemeinschaft großen Wert haben kann.

Auf zwei Aspekte der Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist besonders hinzuweisen. Sie strebt die Förderung einer zweckmäßigen Ordnung des sozial-ökonomischen Lebens an. Ausgangspunkt bei der Organisation

der gewerblichen Wirtschaft ist, daß ein Höchstmaß der Volkswohlfahrt sich nicht in einem System vollständiger Freiheit und Ungebundenheit erreichen läßt. Eine gewisse Regelung des sozial-wirtschaftlichen Lebens ist notwendig. Wie weit die Regelung gehen soll, hängt von Zeit- und Ortsverhältnissen ab.

Diese Ordnung kann in verschiedener Weise zustande kommen. Sie kann geschehen seitens der staatlichen Obrigkeit, sie kann auch, wenigstens zum Teil, von der gewerblichen Wirtschaft selbst durchgeführt werden. Dieser Gesetzentwurf will die gewerbliche Wirtschaft einschalten, um eine zweckmäßige Organisation der Arbeit für das Gemeinwohl zustande zu bringen. Der Entwurf will Organe der gewerblichen Wirtschaft ins Leben rufen, die für soziale und wirtschaftliche Regelungen verantwortlich oder mitverantwortlich sind.

Aufgaben der wirtschaftlichen Selbstverwaltungsorgane

Die Unterzeichneten sind der Meinung, daß die Schaffung von Organen der gewerblichen Wirtschaft, die eine eigene Aufgabe haben und eigene Verantwortung tragen, für eine gesunde Gesellschaftsordnung erforderlich ist. Diese Körperschaften werden ihr Betätigungsgebiet in einem bestimmten Gewerbegebiet oder in einem bestimmten Sektor der gewerblichen Wirtschaft finden müssen. Diesen Körperschaften kann die Regelung einer Anzahl Angelegenheiten auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet überlassen werden. Das trägt dazu bei, daß die Ministerien sich nicht mit allerlei Einzelheiten zu befassen brauchen. Dies kommt der Übersichtlichkeit der Staatsverwaltung zugute, es wird mehr Sicherheit gewonnen, daß Maßnahmen in sachverständiger Weise getroffen werden, der Abstand zwischen Führung und Geführten wird geringer, die Wirksamkeit der Regelung selbst und deren Durchführung wird gefördert, die Bürokratie mehr vermieden.

Diese Aufgabe der Körperschaften der gewerblichen Wirtschaft bezüglich Regelung und Durchführung wird autonomer und selbständiger Art sein können. Es gibt Angelegenheiten, deren Regelung solchen Körperschaften ganz überlassen werden kann; es gibt andere Angelegenheiten, für welche die Aufgabe der Körperschaften mehr darin bestehen wird, die Maßnahmen der Zentralbehörde durchzuführen. Inwieweit ersteres oder aber letzteres zu erfolgen hat, hängt nicht allein von dem in Frage stehenden Gegenstand ab, sondern auch von den Umständen.

Neben dieser Aufgabe der Regelung und Durchführung werden diese Körperschaften ein bedeutendes Arbeitsfeld finden können, indem sie sowohl die Obrigkeit als auch die dem Gewerbegebiet oder dem Sektor der gewerblichen Wirtschaft, für welche die betreffende Körperschaft eingesetzt ist, angehörenden Gewerbebesessenen informieren. Die Körperschaft wird die Obrigkeit orientieren über die Situation in dem betreffenden Teil der gewerblichen Wirtschaft, über die Aussichten für die künftige Entwicklung, über die dort herrschenden Bedürfnisse und Notwendigkeiten. Die Obrigkeit wird hierdurch besser auf dem laufenden bleiben, was selbstverständlich einer zweckmäßigen sozial-ökonomischen Führung zugute kommen wird. Die Körperschaften werden den Gewerbebesessenen über viele für die Betriebsführung wichtige Angelegenheiten Auskunft erteilen können.

Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft schließt nicht ein bestimmtes Ausmaß der Ordnung des sozial-ökonomischen Lebens ein. Sie betrifft nur die Weise, in der die notwendigen Ordnungsmaßnahmen zustande kommen. Sie gewährt der gewerblichen Wirtschaft einen tatsächlichen Einfluß bei der Beantwortung der Frage, ob und inwieweit es unter den gegebenen Verhältnissen erwünscht ist, Regelungen bezüglich irgendeiner Angelegenheit zu treffen.

Mitbestimmung der Arbeiter

Der zweite Aspekt, den die Unterzeichneten besonders betonen wollen, ist der Platz der Arbeit im Dienstverhältnis. Der Gesetzentwurf bezweckt, in den Wirtschaftsorganen der Arbeit eine Rechtsstellung zu geben. Auch dies ist eine Bedingung für eine gute Gesellschaftsordnung. Die Arbeit ist eins der wesentlichen Elemente im Erzeugungsprozeß. Der Träger der Arbeit, der arbeitende Mensch, steht nicht neben der gewerblichen Wirtschaft. Er ist nicht die Gegenpartei der gewerblichen Wirtschaft, der zu einem bestimmten Preis seine Arbeitskraft liefert. Der Arbeiter ist nicht in geringerem Maße, wenn auch wohl in anderer Weise als der Unternehmer Betriebsgenosse.

Unternehmer und Arbeiter stehen nebeneinander und sie müssen, mit vollständiger Anerkennung der besonderen Stelle, welche der Unternehmer in dem Unternehmen einnimmt, zusammenarbeiten. Der Entwurf will, wie viele Mitglieder bemerkten, die Solidarität, das natürliche Verbundensein aller in Unternehmung und Betrieb tätigen Personen als Grundlage sozialer und wirtschaftlicher Arbeit akzeptieren.

Daß der Arbeiter in die Organisation der gewerblichen Wirtschaft miteinbezogen wird, ist von großer Bedeutung. Damit wird in der Organisation der Gesellschaft anerkannt, daß Unternehmer und Arbeiter prinzipiell gleichwertig nebeneinander stehen. Gleichzeitig wird hierdurch die Arbeit im Dienstverhältnis mitverantwortlich gemacht für den Sachverlauf in den Wirtschaftsorganen.

Diese Mitverantwortlichkeit der Arbeit soll nicht auf soziale Angelegenheiten beschränkt bleiben. Abgesehen davon, daß es schwierig ist, zwischen sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten eine Grenze zu ziehen, und abgesehen von der Tatsache, daß sich keine Sozialpolitik frei von Wirtschaftspolitik und unabhängig von wirtschaftlichen Daten führen läßt, besteht kein Rechtsgrund dafür, den Arbeiter bei dem Zustandekommen wirtschaftlicher Regelungen in einem Gewerbezweig oder in einem Sektor der gewerblichen Wirtschaft, mit dem seine Interessen aufs engste verbunden sind, auszuschließen. Welcher Rechtsgrund wäre dafür anzuführen, daß die Regelung wirtschaftlicher Angelegenheiten den Unternehmern vorbehalten bliebe? Hierbei ist zu bedenken, daß es sich nicht um die leitende Stellung des Unternehmers in dem Unternehmen handelt und nicht um die autoritäre Funktion, die dem Unternehmer im Rahmen des Unternehmens zweifellos zukommt.

Die Unterzeichneten haben volles Vertrauen, daß dieser Aufbau der Wirtschaftsorgane eine gute Zusammenarbeit zwischen Unternehmern und Arbeitern sehr fördern wird. Bei Unternehmern und Arbeitern wird dadurch das Bewußtsein lebendiger werden, daß die Früchte der Betätigung des Betriebs in angemessenem

Verhältnis der Unternehmertätigkeit, der Arbeit und dem Kapital zugute kommen sollen. Die Unternehmer werden eine tiefere Erkenntnis gewinnen, welcher Platz der Arbeit gebührt und welche berechtigten Ansprüche sie hat. Die Arbeiter werden sich einen besser begründeten Begriff bilden können von den Anforderungen, die eine gesunde Betriebsführung stellt.

Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft kann, von diesen beiden Aspekten aus betrachtet, ein bedeutsames Mittel sein zur Förderung der Wohlfahrt in unserem Lande, sowohl in materieller als in geistiger Hinsicht. Materiell, weil es eine ihrer großen Aufgaben sein wird, die sozial-ökonomische Struktur im Gleichgewicht zu halten, geistig, da sie dem Unternehmer und dem Arbeiter Verantwortung fürs Allgemeinwohl auferlegt.

II.

Bleibende Aufgaben des Staates

Organisation der gewerblichen Wirtschaft bedeutet keineswegs, daß die Obrigkeit des Landes auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet keine Aufgabe mehr hätte. Einstweilen wird es stets Aufgaben geben, zu deren Erfüllung die Körperschaften der gewerblichen Wirtschaft nicht die geeigneten Instanzen sind.

Subsidiarität

Die unmittelbare Aufgabe des Staates wird in Zeiten wirtschaftlicher Zerrüttung größer sein als in Zeiten der Wohlfahrt. Es ist nicht möglich, eine natürliche Grenze zu ziehen zwischen den Angelegenheiten, welche die Obrigkeit des Landes und welche die Wirtschaftsorgane regeln können. Eine solche natürliche Abgrenzung dieser beiden Tätigkeitsgebiete ist in der Natur dieser Materie nicht gegeben. Die Bestimmung der Aufgabe der Obrigkeit und der Wirtschaftsorgane im einzelnen Fall ist eine Frage der Zweckmäßigkeit. Als erste Regel für eine zweckmäßige Gesellschaftsordnung darf dabei gelten, daß der Staat keine Aufgaben an sich ziehen soll, die niedrigere Organe des Gemeinschaftslebens ebensogut oder besser erfüllen können. Dies läßt sich so ausdrücken, daß der Staat subsidiär zu handeln hat, vorausgesetzt daß beachtet wird, daß diese Subsidiarität der Verpflichtung des Staates zu primärer Tätigkeit bezüglich einiger Angelegenheiten auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet nicht im Wege steht, da die Erledigung derselben entweder infolge der Art des Gegenstandes oder infolge der in Frage stehenden Interessen oder durch andere Umstände, wie z. B. die Verhältnisse in einem Gewerbezweig, nicht in der Sphäre von gewerbwirtschaftlichen Körperschaften erfolgen kann.

Staatliche Aufsichtsbefugnis

An zweiter Stelle hat die Staatsobrigkeit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft gegenüber eine kontrollierende Aufgabe. Die Staatsobrigkeit trägt insbesondere die Verantwortung für das Gemeinwohl. Sie hat darüber zu wachen, daß die Tätigkeit der gewerbwirtschaftlichen Körperschaften mit den Anforderungen der allgemeinen Interessen vereinbar ist. Damit sie diese Aufgabe erfüllen kann, muß die Staatsobrigkeit selbstredend gewisse Befugnisse hinsichtlich der Organisation der gewerblichen Wirtschaft besitzen.

Bei der Beurteilung der Frage, welche Befugnisse der Staatsobrigkeit diesbezüglich zuzuerkennen sind, ist nicht nur zu berücksichtigen, was für eine Möglichkeit des Einschreitens dringend erforderlich ist, sondern auch, daß Zusammenarbeit der Obrigkeit und der gewerblichen Wirtschaft erwünscht ist. Es soll Regel sein, daß sie nicht einander gegenüberstehen, sondern zusammenarbeiten für das sozial-ökonomische Wohl des ganzen Volkes.

Dabei ist es jedoch notwendig, daß beide ihre eigene Verantwortlichkeit behalten. Diese Verantwortung für die Tätigkeit der gewerbewirtschaftlichen Körperschaften haben an erster Stelle die Wirtschaftsgenossen zu tragen und dies soll auch so bleiben.

Auf diesen Prinzipien ist der Gesetzentwurf aufgebaut. Die Körperschaften, die Wirtschaftsgruppen und Wirtschaftsverbände sind Organe der gewerblichen Wirtschaft mit eigener Aufgabe und Verantwortung. Sie stehen hierarchisch nicht unter der Krone oder unter einem Minister. Sie sind keine der Staatsbehörde unterstellten Organe. Instruktionen bezüglich der diesen Körperschaften überlassenen Angelegenheiten kann die Staatsbehörde diesen Körperschaften nicht erteilen. Vertreter der Obrigkeit sind nicht Mitglieder der Vorstände.

Die wichtigsten Beaufsichtigungsbefugnisse der Staatsobrigkeit bestehen in dem Recht der Genehmigung, der Verordnungen in der Regel unterliegen, und in dem Recht der Nichtigerklärung, das für alle Beschlüsse, Verordnungen einbegriffen, der gewerblichen Wirtschaft besteht. Die Obrigkeit kann daher handelnd eingreifen, wenn es für das allgemeine Interesse nötig ist.

Sicherung der Zusammenarbeit

Daneben hat die Obrigkeit einige Befugnisse, die zur Förderung der Zusammenarbeit im obigen Sinne von besonderem Nutzen sein können. Zwischen Obrigkeit und gewerbewirtschaftlichen Körperschaften soll Vertrauen bestehen und gegenseitiges Verständnis für die Stellung beider. So ist es z. B. sehr wichtig, daß der Vorsitzende der Organisation eine Persönlichkeit ist, die sowohl für die Obrigkeit als für die Wirtschaftsgenossen annehmbar ist, während es vor allem für die Wirtschaftsgruppen besonders wichtig ist, daß die Sicherheit besteht, daß der Vorsitzende unbedingt objektiv ist, in Anbetracht der großen Verschiedenartigkeit der einer solchen Körperschaft angehörigen Betriebe und der Tatsache, daß das allgemeine Interesse in hohem Maß von Regelungen einer Wirtschaftsgruppe betroffen werden kann. Aus diesem Grunde bestehen die Vorschriften, daß die Krone den Vorsitzenden der Wirtschaftsgruppe bestellt und daß die Ernennung des Vorsitzenden eines Hauptwirtschaftsverbandes und eines Wirtschaftsverbandes der Genehmigung der zuständigen Minister bedarf. Ferner ist es wichtig, daß die Obrigkeit stets auf dem laufenden ist von den in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft lebenden Ideen und daß andererseits den Wirtschaftsorganen die Ansichten der Obrigkeit nicht ganz unbekannt sind. Aus diesem Grunde erfolgte die Einsetzung ministerieller Kontaktpersonen. Diese ministeriellen Kontaktpersonen beeinträchtigen die Entscheidungsfreiheit der Wirtschaftsorgane nicht. Sie können jedoch dadurch, daß sie nach allen Seiten orientieren, dazu beitragen, daß die Entscheidungen nach reiflicher Erwägung zustande kommen.

III.

Sicherung der Lebenskraft der Wirtschaftsorgane

Eine Wirtschaftsorganisation kann nur dann Wert haben, wenn sie für die Wirtschaftsgenossen lebendig ist und vom Vertrauen der Wirtschaftsgenossen getragen wird. Um möglichst sicher zu stellen, daß die gewerbewirtschaftlichen Körperschaften lebendige Organismen sein werden, wurde den betreffenden Wirtschaftsgenossen und dem Sozial-ökonomischen Rat eine wichtige Rolle zuerteilt bei dem Zustandekommen der Körperschaften; ferner ist die Zusammensetzung der Verwaltungsorgane, ausgenommen soweit es sich um die Vorsitzenden der Wirtschaftsgruppen handelt, in der Regel den freien Unternehmer- und Arbeiterverbänden völlig überlassen.

Der Entwurf bietet die Möglichkeit, Hauptwirtschafts- und Wirtschaftsverbände durch allgemeine Verwaltungsverordnung einzusetzen. Einsetzung durch allgemeine Verwaltungsverordnung kann jedoch nur geschehen, wenn der Sozial-ökonomische Rat für eine solche Einsetzung ein günstiges Gutachten abgegeben hat im Einverständnis mit einer seiner Ansicht nach genügend repräsentativen organisatorischen Vertretung der betreffenden Unternehmer und der betreffenden Arbeitnehmer. Es ist daher nötig, daß eine genügend repräsentative organisatorische Vertretung der betroffenen Wirtschaftsgenossen sich mit der Einsetzung einverstanden erklärt, so daß gegen die Ansicht einer solchen Vertretung keine Einsetzung durch allgemeine Verwaltungsverordnung möglich ist. Sowohl die organisatorische Vertretung von Unternehmern als die von Arbeitern wird der Einsetzung beizustimmen haben. Hierbei wird selbstredend, wenn verschiedene Vereinigungen von Unternehmern oder von Arbeitern bestehen, nicht bloß die Anzahl der Vereinigungen, die sich einverstanden erklären, sondern auch die Zahl — und auf der Seite der Unternehmer die gesellschaftliche Bedeutung — der Wirtschaftsgenossen, die jede von ihnen vertritt, berücksichtigt werden. So wird Einsetzung durch allgemeine Verwaltungsverordnung nicht möglich sein, wenn eine Vereinigung von Unternehmern oder Arbeitern, welche die Mehrheit der organisierten Unternehmer oder Arbeiter repräsentiert, dagegen Einspruch erhebt.

Einsetzung von Wirtschaftsorganisationen durch das Gesetz kann natürlicherweise nicht an die Zustimmung des Sozial-ökonomischen Rates und der Vereinigungen von Wirtschaftsgenossen gebunden werden, weil Gebundensein des Gesetzgebers nicht möglich ist. Wohl schreibt der Entwurf ein solches Verfahren vor, daß das Urteil der betroffenen Wirtschaftsgenossen auch dann vollständig zu seinem Recht kommen wird. Bei ihrer Beratschlagung über einen diesbezüglichen Gesetzentwurf werden die Generalstaaten über die bezüglich der Einsetzung bei der gewerblichen Wirtschaft bestehenden Auffassungen orientiert sein. Bei der Entscheidung darüber, ob eine bestimmte gewerbewirtschaftliche Organisation eingesetzt werden soll, wird es natürlich von großer Wichtigkeit sein, ob man die Zuversicht haben kann, daß Unternehmer und Arbeiter bereit sein werden, durch Taten daran mitzuarbeiten, daß die Körperschaft ihre Aufgabe gut erfüllt. Hierbei wird es wichtig sein, wie die Mitglieder in Par. 2 des allgemeinen Teils des vorläufigen Berichtes bemerkten, ob die Beratungen zwischen den Beteiligten bestimmte Formen angenommen haben.

Für die Lebenskraft der Organisation ist es ferner von großem Wert, daß die Verwaltungsorgane in enger Verbindung mit den Vereinigungen von Unternehmern und Arbeitern stehen. Die Wirtschaftsorganisationen sind in einem gewissen Sinn eine Form föderativer Zusammenarbeit von Unternehmer- und Arbeiterverbänden. Die Verbände von Unternehmern und Arbeitern haben eine außerordentlich wichtige Funktion. Sie sind die Träger der Organisation der Wirtschaft. Sie werden befruchtende Arbeit zu leisten haben. Sie sind andererseits die Kontaktorgane zwischen Wirtschaftsorganisation und Wirtschaftsgenossen. In diesem Zusammenhang ist ein gut entwickeltes Vereinsleben von großer Bedeutung. Die Unterzeichneten haben volles Vertrauen, daß hier die Auswirkung wechselseitig sein wird und daß eine gesetzliche Regelung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft den freien Vereinigungen bedeutsame Anregungen geben wird. Bereits jetzt lassen sich deutlich Symptome wahrnehmen, die in diese Richtung weisen.

IV.

Die Befugnisse der Wirtschaftsorgane

Wie in Abschnitt I bereits bemerkt wurde, werden die Befugnisse der gewerbewirtschaftlichen Organisationen sein: Beratung und Aufklärung, Regelung und Durchführung. Von diesen sind natürlicherweise die Befugnisse der Regelung die eingreifendsten, womit nicht gesagt ist, daß diese Befugnisse für jede Körperschaft die wichtigsten sein werden. Welche — im besonderen regelnde — Befugnisse zuzuerkennen sind, wird in jedem konkreten Fall zu entscheiden sein. Verschiedene Umstände üben hier Einfluß aus, wobei auf die allgemeine wirtschaftliche Lage des Landes und die Lage in dem Wirtschaftszweig hingewiesen werden möge.

Die Zuerkennung von Befugnissen wird in jedem Einzelfall aufs neue sorgfältig zu erwägen sein. Das Gesetz oder die allgemeine Verwaltungsverordnung wird keine Befugnisse zuzuerkennen haben, die angesichts der Sozial- und Wirtschaftspolitik der Regierung nicht dafür in Betracht kommen, der betreffenden gewerbewirtschaftlichen Körperschaft zuerkannt zu werden. Ferner kann gemäß dem Entwurf die allgemeine Verwaltungsverordnung nur Befugnisse zuerkennen, über deren Zuerkennung der Sozial-ökonomische Rat im Einverständnis mit den organisierten Wirtschaftsgenossen ein günstiges Gutachten abgegeben hat. Gegen ihren Willen werden daher den gewerbewirtschaftlichen Körperschaften nur dann Befugnisse zuerkannt werden können, wenn die Generalstaaten dies beschlossen haben.

Die Befugnisse werden auf sozialem und ökonomischem Gebiet liegen. Auf sozialem Gebiet darf man darauf vertrauen, daß es möglich sein wird, die Regelung der Arbeitsbedingungen weitgehend gewerbewirtschaftlichen Körperschaften zu überlassen, wie dies im Falle des Bergwerks-Industrierates (Mijnindustrieraad) bereits geschah. Für die Zuerkennung dieser Befugnisse werden die sogenannten horizontalen Organisationen, die Wirtschaftsverbände, in Betracht kommen. Dabei sei bemerkt, daß die Regierung niemals den Standpunkt vertreten hat, daß die zu regelnden Angelegenheiten nicht in den Amtsbereich des Ministers für Soziale Angelegenheiten fallen würden. Sie gehören sogar zum engsten Arbeitsgebiet dieses Ministers. Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft als solche, soweit sie mit diesem Ent-

wurf an der Tagesordnung ist, liegt jedoch primär auf dem Arbeitsgebiet des Wirtschaftsministers. Was die materiellen Befugnisse der Wirtschaftsorganisation betrifft, sind die sozialen Befugnisse sicherlich nicht die unwichtigsten. Bei der Behandlung in der Zweiten Kammer wurde hierauf nachdrücklichst aufmerksam gemacht. Der Umfang der Befugnisse, die auf wirtschaftlichem Gebiet zuerkannt werden können, wird zum großen Teil durch die bei den betroffenen Wirtschaftszweigen herrschenden Verhältnisse bestimmt werden. Dabei ist darauf zu achten, daß nicht solche Befugnisse zuerkannt werden und daß sicher kein solcher Gebrauch der Befugnisse gemacht wird, daß einer im allgemeinen Interesse gelegenen Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft entgegen gewirkt wird. So dürfen die Industrialisierung, die Arbeitsbeschaffungs- und Landwirtschaftspolitik der Regierung nicht durchkreuzt werden. Dem individuellen Unternehmen ist die Freiheit zu lassen, die es zu seiner Entfaltung braucht. Ein gesunder Wettbewerb, der für die internationale Position der niederländischen Wirtschaft eine Lebensbedingung ist, darf nicht behindert werden. Der Entwurf bezweckt nicht im geringsten, zu einer Förderung des Privatmonopols zu führen, wie einige Mitglieder zu glauben scheinen. Es hat ferner keinen Sinn, Befugnisse zuzuerkennen, für die kein Bedarf besteht.

Horizontale und vertikale Organisationen

Befugnisse, die hauptsächlich für einen bestimmten Wirtschaftszweig Bedeutung haben und keinen Rückschlag auf andere Wirtschaftszweige bewirken, werden dafür in Betracht kommen, Wirtschaftsverbänden zuerkannt zu werden. Wenn es sich jedoch um Befugnisse handelt, bei denen verschiedene Stufen der Produktion und der Verteilung eines bestimmten Erzeugnisses unmittelbar betroffen werden, dann ist es am Platz, sie einer Wirtschaftsgruppe zuzuerkennen, die aus den Wirtschaftsgenossen in den verschiedenen Stufen besteht.

Daß außerhalb des Gebietes der Landwirtschaft nur ausnahmsweise Symptome vorhanden sind, aus denen man schließen könnte, daß die Möglichkeit gegeben sei, auf Grund bestehender Verhältnisse Wirtschaftsgruppen ins Leben zu rufen, können die Unterzeichneten nicht zugeben. In der gewerblichen Wirtschaft gibt es eine nicht unbedeutende Anzahl Regelungen auf Grund des Zivilrechtes, die verschiedene Stufen in der Produktion und Verteilung bestimmter Erzeugnisse betreffen. Die Unterzeichneten wollen nicht behaupten, daß in allen Fällen, in denen solche Regelungen bestehen, Wirtschaftsgruppen zustande kommen sollen. Sie erwähnen dies nur, um aufzuzeigen, daß es für die gewerbliche Wirtschaft ganz und gar kein neuer Gedanke ist, Regelungen in einem sich aus verschiedenen Stufen aufbauenden Sektor der gewerblichen Wirtschaft zu treffen. Es wird näher zu erwägen sein, bezüglich welcher Produkte die Bildung einer Wirtschaftsgruppe erwünscht ist. Die Ansicht der gewerblichen Wirtschaft wird dabei große Bedeutung haben.

Sicherung vor Mißbrauch

Der Meinung der Unterzeichneten zufolge braucht man nicht zu befürchten, daß die Organisation der gewerblichen Wirtschaft zu einem System ausarten wird, in dem eine Reihe von Maßnahmen zustande kommen zur Begünstigung privater Gruppeninteressen und zum

Nachteil allgemeiner Interessen. An erster Stelle ist hierbei die Zumessung der Befugnisse von Bedeutung. Bei Zuerkennung von Befugnissen, die zum Schaden des allgemeinen Interesses mißbraucht werden können, wird nur mit größter Vorsicht vorgegangen werden. Bezüglich einer nicht unbedeutenden Anzahl von Befugnissen ist jedoch Mißbrauch nicht ernstlich zu befürchten, weil hier die Interessen des Wirtschaftszweiges oder Sektors der gewerblichen Wirtschaft dem allgemeinen Interesse nicht entgegengesetzt sind. Ferner wird durch die Handhabung des Rechtes der Genehmigung und der Nichtigserklärung vollste Überwachung möglich sein, daß keine Maßnahme getroffen wird oder gültig bleibt, die mit den höheren Interessen der Gesellschaft nicht vereinbar ist. Die Unterzeichneten setzen dabei Vertrauen in die Vorstände der gewerbewirtschaftlichen Körperschaften.

Auch in der gewerblichen Wirtschaft, bei Unternehmern und Arbeitern, ist die Zahl derer nicht gering, die bereit und imstande sind, nicht allein an die eigenen Interessen zu denken.

In diesem Zusammenhang darf ferner bestätigt werden, daß die Unterzeichneten ebenso wie viele Mitglieder davon überzeugt sind, daß durch die Einführung einer Organisation der gewerblichen Wirtschaft in den Niederlanden das Zusammengehen der niederländischen mit der belgisch-luxemburgischen gewerblichen Wirtschaft nicht erschwert wird. Mit diesen Mitgliedern sind die Unterzeichneten der Ansicht, daß bestimmte Formen internationaler Zusammenarbeit sogar sehr gefördert werden können durch ein System der Wirtschaftsorganisation, das es ermöglicht, internationale Vereinbarungen wirkungsvoll zu machen.

Aus der Ökumenischen Bewegung

Der Sinn der Arbeit in der modernen Welt

Inmitten der neuen konfessionellen Erregung um das Dogma, das die Menschen, die an Jesu Auferstehung glauben, vor die Aussicht ihrer eigenen Auferstehung stellt, ruft eine Stimme des christlichen Gewissens still, aber vernehmlich zur Sache der Christen in dieser Welt. J. H. Oldham, einer der eifrigsten Missionare der Anglikanischen Kirche für die Pionierarbeit christlicher Soziologie, heute im Alter von 76 Jahren einer der Weisen der ökumenischen Bewegung, hat in Zusammenarbeit auch mit namhaften katholischen Soziologen, darunter P. de Lubac und Ernst Michel, das Ergebnis einer Studienkommission über „Die Arbeit in der modernen Welt“ vorgelegt (deutsch im Ev. Verlagswerk Stuttgart). Schon einmal hat die Herder-Korrespondenz seinen erleuchteten Vorarbeiten für die Amsterdamer Weltkirchenkonferenz einen beträchtlichen Raum gewährt (vgl. Jg. 2, Heft 10, S. 468). Im Rahmen der 3. Kommission, die die Probleme der sozialen Unordnung zu bearbeiten hatte, war Oldham die Sichtung des schwierigsten, für die Existenz der Kirche in der modernen Welt entscheidenden Kapitels über die Technik, die Arbeit und die Bildung verantwortlicher menschlicher Gruppen innerhalb des industriellen politischen Kollektivs zugefallen. Die vorliegende Schrift behandelt nur einen kleinen Ausschnitt dieses Bereiches und prüft die Frage, ob es in der modernen Welt für den Christen eine Möglichkeit gibt, seine Arbeit als Antwort auf den Anruf Gottes, als Gebet zu verrichten oder ob er dieser Welt den Rücken kehren müsse. Der Wert dieser Schrift liegt darin, daß sie die wohl durchdachten Gedanken eines sorgfältig aus Theologen, Soziologen und im industriellen Leben verantwortlichen Männern zusammengesetzten Gremiums wiedergibt, Gedanken, die abermals durch die Kritik eines weiteren Kreises von Fachleuten geklärt und bereichert wurden. Sie erteilt nicht christlich-theologische Ratschläge an die Männer der Praxis, sondern sie trägt theologisch durchleuchtete Erfahrung der Praktiker vor.

Sie verbirgt dabei nicht ihre Vor- und Grundentscheidungen: nämlich die Bejahung des menschlichen „Abenteuers“, diese Welt wissenschaftlich-technisch vollkommen in die Gewalt zu bekommen, mit dem Rat, auch die Kirche solle sich zu diesem Ja durchringen; ferner den Glauben an eine „allumfassende Aufwärtsentwicklung des Lebens“, zu welcher die Christen als Sauerteig einen entscheidenden Beitrag leisten könnten. So schließt der Verfasser mit der Forderung an die Kirche, nicht so sehr die Berufstätigen für kirchliche Arbeiten zu interessieren als vielmehr den arbeitenden Menschen zu folgen, um ihre Arbeit christlich zu durchformen. „Das geistliche Amt bedarf einer vollständigeren und systematischeren Lehre von der Beziehung der weltlichen Berufsarbeit zum Kommen des Reiches Gottes...“ Also nur die zweifelhafte Eschatologie eines „Sozial-Evangeliums“? Nein, die Schrift enthält viel wesentlichere Dinge, eine Fülle guter Beobachtung.

Wiederentdeckung der Person im Industrie-prozeß

Die Analyse der modernen Welt mit ihrer Tendenz zur Ausbildung einer „administrativen und direktorialen, also verwalteten und geplanten Gesellschaft“ findet, daß die Maschine als Produktionseinheit nicht mehr einen Mann, sondern drei Mann erfordert und daß der einzelne Mensch zu einer anonymen auswechselbaren Einheit geworden sei. Sie findet aber gleichzeitig in der Einsetzung des Menschen als unpersönlicher Funktion der Maschine eine neue soziale und persönliche Einheit, das *team*, die natürliche Einheit der Mannschaft. Diese Gruppe, nicht das Individuum ist die entscheidende menschliche Wirklichkeit. Oldham stellt fest, daß diese Entdeckung noch keineswegs durchweg anerkannt sei. Nach der Auflösung der sozialen Ordnung durch den Industrie-prozeß zeige sich hier ein kleiner Anfang ihrer Wiederherstellung. Die Produktion schafft die Kameradschaft, und kluge Ingenieure oder Betriebsleiter sind bereits darauf gekommen, diese Kameradschaft bewußt zu pflegen, nicht aber sie zu zerstören. Es wird bereits einem Tatbestand Rechnung getragen, den Ernst Michel die verdrängten menschlichen Kräfte unter der Ober-